



**Begründung:**

Im Stadtgebiet der Stadt Emden sollen weitere Flächen für Windenergieanlagen bauleitplanerisch ermöglicht werden.

In seiner Sitzung am 16.12.2013 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Emden die Aufstellung eines räumlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie Emden-Ost“ nach § 5 Abs. 2b BauGB mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sowie die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung beschlossen.

Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB  
Auf der Grundlage der aktualisierten – ursprünglich aus 2003 stammenden – „Umweltpotentialanalyse für Windenergieanlagen im Stadtgebiet Emden“ des Fachbüros Fröhlich & Sporbeck, Bochum, wurde der Vorentwurf des Teil-FNP unter Einbeziehung des Umweltsachverständigen Dr. Millat vom Ing.-Büro UGB Rostock und mit juristischer Begleitung durch „avr / Andrea Versteyl Rechtsanwälte“ erstellt. Die Planung wurde am 23.01.2014 in einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgestellt. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde vom 20.01.2014 bis 07.02.2014 durchgeführt.

Zur Infoveranstaltung am 23.01.2014 in den Räumen des SV Blau-Weiß Borssum erschienen ca. 40 Personen. Der Stadtbaurat stellte gemeinsam mit dem Fachdienstleiter der Stadtplanung den Vorentwurf des räumlichen Teil-Flächennutzungsplans vor. Die während der Veranstaltung gestellten Fragen und Antworten sind im Einzelnen in der Anlage 3 aufgeführt. Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von zwei Bürgern schriftliche Stellungnahmen eingereicht (Anlage 4, Nr. 45 und Nr. 46).

Von Behörden wurden 44 Stellungnahmen abgegeben (Anlage 4).

14 Behörden gaben an, nicht betroffen zu sein oder keine Bedenken zu haben.

30 Behörden gaben Hinweise und Anregungen insbesondere zu Leitungsverläufen und Abstandserfordernissen sowie zu naturschutzfachlichen Belangen.

Die Anregungen und Hinweise sowie die Abwägungsempfehlungen sind im Einzelnen der Anlage 4 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

**Überarbeitung der Planung**

Im Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde die Flächenpotentialanalyse für Windenergienutzung (Anlage 6 auf beiliegender CD Rom) dahingehend ergänzt, dass die Abstandsradien von den bereits vorhandenen Windenergieanlagen im SO-Gebiet Borssumer Hammrich herausgenommen wurden. Dadurch hat sich eine weitere Potentialfläche (SO 4) nordwestlich des vorhandenen SO-Gebiets ergeben. Außerdem schließt die Potentialfläche SO 3 östlich des vorhandenen SO-Gebiets nun ohne Abstand an das vorhandene SO-Gebiet an. Die ursprünglich festgelegten Abstandsradien dienten dem Schutz des bestehenden Windparks vor heranrückenden Windenergieanlagen, der Betreiber des Windparks hat jedoch gegenüber der Stadt deutlich gemacht, auf diese verzichten zu wollen, um weitere Anlagenstandorte zu ermöglichen.

Planerisch hat sich dies auf der Ebene der Flächennutzungsplanung so wiedergespiegelt, dass im Entwurf des Teilflächennutzungsplans folgende Sondergebiete SO Wind dargestellt wurden:

- a) Sondergebiet 1 (ca. 39 ha) liegt nördlich der A 31, Teilbereich zwischen dem Uphuser Meer und dem Bansmeer. In diesem SO-Gebiet sind 2 bis 3 WEA möglich.
- b) Sondergebiet 2 (ca. 25 ha) liegt südlich der A 31, nördlich des Fehntjer Tiefs und westlich der „Stinkenden Riede“. In diesem Bereich werden von den SWE 2 WEA errichtet. Es handelt sich um Prototypanlagen zur Entwicklung neuer Komponenten (§ 35 Abs. 1 Nr. 5. BauGB), es wurde bereits die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach BimSchG erteilt.

- c) Sondergebiet 3 (ca. 18 ha) liegt in einem Teilbereich östlich des vorhandenen „SO Wind Borssumer Hammrich“. In Abhängigkeit von der Größe der Windenergieanlagen sind in dieser Erweiterungsfläche 1 bis 3 WEA möglich.
- d) Sondergebiet 4 (ca. 18 ha) liegt in einem Teilbereich nordwestlich im Anschluss an das vorhandene „SO Wind Borssumer Hammrich“. In diesem Bereich sind 1-2 WEA möglich.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden wurden entsprechend der Anlagen 3 und 4 in Planentwurf und Entwurfsbegründung eingearbeitet.

Das Büro Planungsgruppe Grün, Bremen, hat nach umfangreicher Kartierung in 2014 und im 1. Quartal 2015 ein Fledermausgutachten, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie einen Ergebnisbericht zur Kartierung der Avifauna erstellt. (Anlage 6 b bis 6 e auf beiliegender CD Rom)

Im Ergebnis entsteht ein Windpark beiderseits der A 31 und der bereits vorhandene Windpark „Borssumer Hammrich“ wird nordwestlich und östlich erweitert.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 20.04.15 dem Entwurf des Teilflächennutzungsplans „Windenergie Emden-Ost“ zugestimmt und die Durchführung der 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB beschlossen.

#### Ergebnis der 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung §§ 3(2), 4(2) BauGB

Die 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat für die Dauer eines Monats in der Zeit vom 04.05.2015 bis 05.06.2015 stattgefunden.

Ausgelegt wurden die Planzeichnung mit Begründung und Umweltbericht, die Potentialstudie, die naturschutzfachlichen Untersuchungen sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Von Bürgern wurden 8 Stellungnahmen (1 davon mit 6 Unterschriften) abgegeben. Die Bürger sind tlw. Wochenendhausbesitzer am Uphuser Meer und fühlen sich durch die geplanten WEA im SO Gebiet 1 gestört. 2 Bürger wohnen benachbart zum SO Gebiet 2 bzw. 4 und befürchten ebenfalls Beeinträchtigungen durch die geplanten WEA.

Von Behörden erreichten uns 38 Stellungnahmen.

10 Behörden gaben an, nicht betroffen zu sein oder keine Bedenken zu haben.

28 Behörden gaben Hinweise und Anregungen, die teilweise berücksichtigt oder zur Kenntnis genommen werden konnten, 3 diesbezügliche Stellungnahmen bezogen sich insbesondere auf naturschutzfachliche Aspekte.

Die Anregungen und Hinweise sowie die Abwägungsempfehlungen sind im Einzelnen der Anlage 5 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

#### Weiteres Vorgehen

Nach der 2. Offenlage blieben die Grundzüge der Planung unverändert.

Es wurden jedoch einige redaktionelle Ergänzungen und Klarstellungen an der Planung vorgenommen:

- Die SO Gebiete in der Planzeichnung sind zusätzlich mit der Kennzeichnung „Fläche für die Landwirtschaft“ hinterlegt worden, um zu verdeutlichen, dass diese Flächen weiterhin der Landwirtschaft zur Verfügung stehen.
- Die SO Gebiete in der Planzeichnung sind zusätzlich mit einem „K“ gekennzeichnet worden, um zu verdeutlichen, dass grundsätzlich Kampfmittel vorhanden sein können und es diesbezüglich einer entsprechenden standortbezogenen Untersuchung im Genehmigungsverfahren für Einzelanlagen bedarf.

- Aus Plänen und Texten sind Darstellungen und Erläuterungen bzgl. „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ herausgenommen worden, da das Thema „gewerbliche Tierhaltungsanlagen“ nicht Gegenstand dieser Planung ist.
- In den Texten wird der Begriff „ausschließende Zielentwicklung“ durch „harte Tabuzone“ und der Begriff „abwägungsrelevante Zielentwicklung“ durch „weiche Tabuzone“ ersetzt (diese Terminologie entspricht der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und dient der Klarstellung).
- Die Begründung ist um Ausführungen zum aktuellen Windenergieerlass sowie zur aktuellen Rechtsprechung ergänzt worden.
- Die Begründung ist um Ausführungen hinsichtlich Ausgleich und Ersatz ergänzt worden.
- Die naturschutzfachlichen Untersuchungen sind hinsichtlich der Anforderungen an den Artenschutz ergänzt worden.
- Die Planung ist um zusätzliche Karten ergänzt worden, die beispielhaft mögliche Standorte von WEA in Abhängigkeit der Anlagenhöhe (150 m bzw. 200m Gesamthöhe) unter Berücksichtigung von Abstandserfordernissen zeigen.
- Die ursprünglichen Karten 7 und 8 (Darstellungen harte und weiche Tabuzonen) der Potentialstudie sind zur Vermeidung von Missverständnissen entfallen; Die alleinige Darstellung des Gesamtwiderstands ist ausreichend und besser verständlich. Nunmehr zeigt die Karte 7 den Gesamtwiderstand und die Karte 8 die verbleibenden Flächenpotentiale.

Für den räumlichen Teilflächennutzungsplan kann der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Nach Genehmigung durch die Regierungsvertretung in Oldenburg (Prüfungsdauer ca. 3 Monate) wird die Planung mit der Bekanntmachung im Amtsblatt rechtskräftig.

#### **Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Die Aufstellung eines räumlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie Emden-Ost“ hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Demografieprozess.

#### **Anlagen:**

##### Anlagen zu dieser Vorlage

Die Anlagen 1 – 5 sind dieser Vorlage in Papierform angefügt.

Die Flächenpotentialanalyse und die naturschutzfachlichen Untersuchungen sind aufgrund des Umfangs auf eine CD-ROM gebrannt, die dieser Vorlage als Anlage 6 beigelegt ist. Die Unterlagen sind außerdem im Internet im Bürgerinformationssystem der Stadt Emden zu finden oder können ausgedruckt im FD Stadtplanung der Stadt Emden, VG II, Zimmer 208 eingesehen werden. Auf Wunsch werden einzelne oder alle Unterlagen als Papierdokument zur Verfügung gestellt.

#### **Beigefügte Anlagen:**

Anlage 1: Räumlicher Teil-FNP mit Darstellung der SO-Gebiete 1 - 4

Anlage 2: Begründung incl. Umweltbericht

Anlage 3: Abwägung Infoveranstaltung (§§ 3(1), 4(1) BauGB)

Anlage 4: Abwägung frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3(1), 4(1) BauGB)

Anlage 5: Abwägung 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3(2), 4(2) BauGB)

Anlage 6: CD-ROM mit Potentialstudie und naturschutzfachlichen Untersuchungen